

Vorschriften und Richtlinien für das Industriepraktikum der Fakultät III: Prozessingenieurwissenschaften für den Studiengang Energie- und Verfahrenstechnik

- beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät III: Prozessingenieurwissenschaften am

3. November 2004 -

1. Allgemeines

Für alle Fragen im Zusammenhang mit dem Industriepraktikum (wie Anerkennung, Erleichterung, Befreiung) ist die Praktikumsobfrau bzw. der Praktikumsobmann die/der vom Fachbereichsrat gewählt wird, zuständig.

Praktikumsobfrau ist derzeit

Professor Dr. Morozyuk

Postadresse: Sekr. KT 8

Marchstraße 18

10587 Berlin

Tel./Fax: (030) 314-24765

E-Mail: morozyuk@iet.tu-berlin.de

Sprechzeiten: nach Vereinbarung

2. Ziele des Industriepraktikums

Die berufspraktische Ausbildung soll dazu dienen, die Motivation für eine praxisbezogene wissenschaftliche Ausbildung an der Universität zu stärken und bietet die Gelegenheit, während der Ausbildung praktische Grundlagen für die theoretische Erarbeitung von Wissen und Methoden zu gewinnen. Eine besondere Bedeutung kommt der soziologischen Seite des Praktikums zu. Der/ Die Studierende hat in dieser Zeit die Möglichkeit, Denken und Verhaltensweisen sowie Strukturen in einem Industriebetrieb kennen zu lernen.

3. Umfang und Gliederung des Industriepraktikums

Das Industriepraktikum umfasst 26 Wochen, das in ein Industrie-Grund- und in ein Industrie-Fachpraktikum mit einer Mindestdauer von jeweils 13 Wochen untergliedert ist. Das Industrie-Grundpraktikum ist bis zum Abschluss des Grundstudiums und das Industrie-Fachpraktikum bis zum Abschluss des Hauptstudiums zu absolvieren.

Letzteres soll erst nach dem 4. Studiensemester erfolgen.

Der Nachweis über die praktische Tätigkeit ist jeweils spätestens bei der Anmeldung zur letzten Prüfung des entsprechenden Studienabschnittes zu erbringen.

Es wird empfohlen, das Grundpraktikum vor Beginn des Studiums abzuleisten.

Das Industriepraktikum ist eine zusätzliche Studienleistung außerhalb der Universität.

Es wird nicht auf die Studiendauer angerechnet.

4. Inhaltliche Gestaltung des Industriepraktikums

4.1 Industrie-Grundpraktikum

Im Industrie-Grundpraktikum sollen Grundkenntnisse der in der Industrie vorkommenden Fertigungs- und Bearbeitungsverfahren erworben werden.

Es wird empfohlen aus den Bereichen

Grundlegendes Bearbeiten von Werkstoffen, Arbeiten an
Werkzeugmaschinen, Wärmebehandlung, Schweißen, Löten, Kleben

ca. 8 Wochen, in
anderen Bereichen wie

Messen und Prüfen in der Fertigung, Montieren in der Fertigung und
Reparatur, Modellbauen, Formen, Gießen usw.

ca. 5 Wochen abzuleisten.

Dabei sind die Möglichkeiten des Ausbildungsbetriebes zu berücksichtigen.

4.2 Industrie-Fachpraktikum

Im Industrie-Fachpraktikum sollen praktische Kenntnisse in denjenigen Bereichen erworben werden, die ein künftiges Aufgabenfeld darstellen können, z.B. Planung, Auslegung, Bewertung, Montage und Betrieb von Apparaten und Anlagen.

5. Ausbildungsbetriebe

Als Ausbildungsbetriebe sind alle Unternehmen, die eine Ausbildung im Rahmen dieser Richtlinien gewährleisten, zugelassen.

Für das Industrie-Grundpraktikum sind nur solche Unternehmen zugelassen, die über eine Lehrwerkstatt, zumindest aber über eine Lehrecke verfügen.

Für das Industrie-Fachpraktikum existieren u.a. Aushänge im Fachgebiet des Praktikantenobmanns. Bei Problemen halten die Studentinnen und Studenten bitte persönlich Rücksprache mit dem Praktikantenobmann.

5.1 Bewerbung

Die Bewerbung um eine Praktikumsstelle wird grundsätzlich von den (angehenden) Studierenden selbst durchgeführt. Das für den Ausbildungsort zuständige Arbeitsamt (z.T. auch die zuständige Industrie- und Handelskammer) weist geeignete und anerkannte Ausbildungsbetriebe für das Praktikum nach. In Berlin:

Arbeitsamt WEST
(Hochschulteam)
Königin-Elisabeth-Str. 49
14059 Berlin
Tel.: (030) 30 34 19 89

Industrie- und Handelskammer
zu Berlin
Hardenbergstraße 16
10623 Berlin
Tel.: (030) 31 07 21

Es wird empfohlen, sich rechtzeitig mit dem Arbeitsamt in Verbindung zu setzen. In besonderen Fällen, insbesondere bei fachspeziellem Praktikum, werden auch Stellen vom Praktikantenamt nachgewiesen.

5.2 Praktikumsvertrag

Zwischen dem Unternehmen und der Praktikantin bzw. dem Praktikanten (oder Ihren gesetzlichen Vertretern) wird ein Ausbildungsvertrag auf der Grundlage eines von den zuständigen Stellen (meist Industrie- und Handelskammer) genehmigten Vertragsmusters (Ausbildungsvertrag für Praktikantinnen und Praktikanten) geschlossen.

Im Ausbildungsvertrag sind alle Rechte und Pflichten der Praktikantin bzw. des Praktikanten und des Ausbildungsbetriebes festgelegt.

5.3 Versicherungspflicht

Krankenversicherungspflicht besteht gemäß § 165 und § 172 RVO nicht. Ist kein ausreichender Versicherungsschutz gewährleistet, kann nach § 176 RVO ein Beitritt in die für den Ausbildungsbetrieb zuständige Krankenversicherung erfolgen. Praktikantinnen und Praktikanten, die als ordentliche Studierende an einer deutschen Hochschule eingeschrieben sind, genießen Versicherungsschutz im allgemeinen durch die Studentische Krankenversorgung. Ebenso unterliegen Praktikantinnen und Praktikanten nach § 1228, Abs. 1, Nr. 3 RVO nicht der Invaliden- und Arbeitslosenversicherungspflicht, wenn sie als ordentliche Studierende eingeschrieben sind. Während der praktischen Ausbildung, die vor dem Studium abgeleistet wird, muss demnach die Invaliden- und Arbeitslosenversicherung bezahlt werden.

Gegen Arbeitsunfälle sind Praktikantinnen und Praktikanten während der Beschäftigungsdauer bei dem für den Ausbildungsbetrieb zuständigen Versicherungsträger (Berufsgenossenschaft) versichert.

5.4 Entgelt

Dem Ausbildungsbetrieb bleibt es überlassen, in welcher Höhe eine Unterhalts- oder Ausbildungsbeihilfe geleistet wird.

5.5 Praktikumsbescheinigung

Bei Beendigung Ihrer bzw. seiner Tätigkeit erhält die Praktikantin bzw. der Praktikant eine Praktikumsbescheinigung, in der neben Angaben zur Person die gesamte Ausbildungsdauer und die einzelnen Ausbildungsabschnitte mit Ihrer Dauer verzeichnet sind. Außerdem werden Fehltage infolge Krankheit und Urlaub vermerkt (s. Formblatt bzw. Vordruck der Industrie- und Handelskammer).

5.6 Berichterstattung über die praktische Tätigkeit

Über das Industriepraktikum bzw. einzelne Abschnitte ist ein kurzer Bericht anzufertigen, in dem Beobachtungen und Erfahrungen im Zusammenhang mit den ausgeführten Arbeiten aufgeführt sind. **(ca. 1-2 Seiten je Woche)** Sofern im Ausbildungsbetrieb ein Werkstattbuch geführt wird, wird dieses anerkannt.

5.7 Anerkennung des Industriepraktikums

Für die Anerkennung des Industriepraktikums sind der Praktikumsobfrau bzw. dem Praktikumsobmann Praktikumsbescheinigung(en) und Praktikumsbericht(e) vorzulegen. Die Zahl der anerkannten Wochen wird auf dem jeweiligen Bescheinigungsoriginal vermerkt. Sind die Gesamtzeiten des Grund- bzw. Fachpraktikums erbracht, wird von der Praktikumsobfrau bzw. dem -obmann eine Bescheinigung ausgestellt.

5.8 Erleichterungen und Befreiung

Studierende, die aufgrund einer anerkannten körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind das Industriepraktikum in der vorgesehenen Art zu erbringen, kann die Praktikumsobfrau bzw. der -obmann Erleichterungen einräumen. Bei besonders schweren Behinderungen können die Studierenden auf Antrag auch vom Praktikum befreit werden.

5.9 Ausnahmen

Der Praktikumsobmann bzw. die Praktikumsobfrau kann Abweichungen von den gewünschten Ausbildungsinhalten gemäß 4.1 und 4.2 zulassen. Die Ersatzleistungen müssen aber einen Zusammenhang zum Studium der Energie- und Verfahrenstechnik erkennen lassen.

6. Anerkennung anderweitig erbrachter praktischer Tätigkeiten

6.1 Praktikum im Ausland

Ein Praktikum im Ausland wird nur dann anerkannt, wenn es den vorstehenden Richtlinien entspricht und eine Bescheinigung bzw. ein Bericht in deutscher Sprache vorliegen (andernfalls kann eine Übersetzung gefordert werden). Eine vorherige Rücksprache mit dem Praktikumsobmann bzw. der Praktikumsobfrau ist zu empfehlen.

6.2 Lehrzeit

Eine abgeschlossene Lehre in den Bereichen Elektrotechnik, Maschinenbau und Chemietechnik wird als Grundpraktikum anerkannt.

6.3 Werkstudierendenzeit

Werkstudierendenzeit in Betrieben, die der Energie- und/oder Verfahrenstechnik zuzuordnen sind, werden als Industriepraktikum anerkannt, sofern die entsprechenden Bescheinigungen und Berichte vorgelegt werden.

6.4 Wehr- und Zivildienst

Eine vergleichbare technische Grundausbildung bei der Bundeswehr oder im Zivildienst kann, sofern hierüber ein Bericht angefertigt wurde, als

Industriepraktikum anerkannt werden. Die erforderliche Bescheinigung ist bei der ausbildenden Dienststelle anzufordern.

6.5 Arbeit in Universitätsinstituten

Arbeiten in Universitätsinstituten können in Ausnahmefällen als Industriepraktikum anerkannt werden.